

# **Geschäftsordnung des Ortsteilrates Kunitz-Laasan**

**Grundlage: Thüringer Kommunalordnung ThürKO)**

# **Geschäftsordnung des Ortsteilrates Kunitz-Laasan**

## **§1**

### **Einberufung, Einladung und Tagesordnung**

- (1) Die Sitzungen des Ortsteilrates finden in der Regel monatlich statt, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Für Sitzungen des Ortsteilrates wird ein regelmäßiger Sitzungsplan erarbeitet.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Ortsteilbürgermeister. Die Einladung einschließlich aller Sitzungsunterlagen muss den Ortsteilratsmitgliedern mindestens vier Tage vor der Sitzung zugehen. Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnittes in der Niederschrift über die vergangene Sitzung des Ortsteilrates schriftlich erfolgt. Die Niederschrift muss den Mitgliedern des Ortsteilrates mindestens vier Tage vor der Sitzung zugehen.
- (3) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden.
- (4) Der Ortsteilbürgermeister setzt die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es ein Ortsteilratsmitglied drei Tage vorher beantragt.

## **§2**

### **Teilnahme, Öffentlichkeit, persönliche Beteiligung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Ortsteilratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet und haben sich im Verhinderungsfalle beim Ortsteilbürgermeister zu entschuldigen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in ortsüblicher Weise (z. B. Schaukasten, Homepage) bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Ortsteilrat.
- (4) Ein Ortsteilratsmitglied ist im Fall der persönlichen Beteiligung nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlicher Sitzung darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe der Nichtwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Über den Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung wird in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen beraten und entschieden.
- (5) Zu Beginn der Sitzung stellt der Ortsteilbürgermeister fest, ob sämtliche Ortsteilratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sowie der Ortsteilrat beschlussfähig ist. Wird in der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu unterbrechen bzw. zu schließen. Es folgt eine erneute Einberufung zur Sitzung, wobei dann für die Beschlussfähigkeit die Zahl der tatsächlich Erschienenen gleichgültig ist.

### **§ 3**

#### **Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Beschlüsse des Ortsteilrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Der Ortsteilrat kann geheime Abstimmungen beschließen.
- (2) Wahlen werden, soweit ein Ortsteilratsmitglied wünscht in geheimer Abstimmung abgehalten, sonst in öffentlicher Form durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsteilrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 38 der ThürKO.

## § 4

### Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates, er leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Der Ortsteilbürgermeister kann ein anderes Mitglied des Ortsteilrates mit der Sitzungsleitung beauftragen. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters und einen Schriftführer.
- (2) Rederecht in der Sitzung des Ortsteilrates haben in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung der Ortsteilbürgermeister, die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates und Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Gästen kann Rederecht durch den Sitzungsleiter erteilt werden.

## § 5

### Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Ortsteilrates wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt. Diese gibt an:
  - a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) den Sitzungsleiter
  - c) die Namen der anwesenden Ortsteilratsmitglieder
  - d) die Namen der nichtanwesenden Ortsteilratsmitglieder (entschuldigt/ nichtentschuldigt)
  - e) die behandelten Gegenstände
  - f) die Berichterstatter
  - g) den wesentlichen Inhalt der Beratung
  - h) die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
  - i) auf Verlangen eines Mitgliedes, das einem Beschluss nicht zugestimmt hat, den Vermerk hierüber. Das gilt nicht für geheime Abstimmungen
- (2) Die Niederschrift ist der nächsten Sitzung durch Beschluss des Ortsteilrates zu genehmigen und vom Ortsteilbürgermeister und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- (3) Jedes Mitglied des Ortsteilrates erhält in Verbindung mit §1 (2) eine Niederschrift rechtzeitig zugestellt. Die Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen steht allen Bürgern frei. Die Niederschrift kann zur Sprechzeit des Ortsteilbürgermeisters eingesehen werden.
- (4) Alle Niederschriften und den Ortsteil betreffende Dokumente einschließlich dem elektronischen Schriftverkehr werden beim Ortsteilbürgermeister nach den gesetzlichen Bestimmungen archiviert.

## § 6

### Sprachform, ergänzende Regelung, Änderung und Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die in § 34 ff. ThürKO sind als ergänzende Regelung zu dieser Geschäftsordnung unmittelbar anwendbar.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Ortsteilrat in Kraft.



M. Mau (Ortsteilbürgermeister)